



Geschäftsordnung – Damenschießclub der Neustädter Schützengilde

- (1) Gemeinnützigkeit und Zweck des Damenschießclubs
 - a) Der Damenschießclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b) Der Zweck des Damenschießclubs wird verwirklicht insbesondere durch
 1. Sportliches Schießen mit auf dem Stand zugelassener Munition
 2. Sportliche Übungen und Leistungen der Mitglieder fördern
 3. Pflege der plattdeutschen Sprache
 4. Durchführung von Vorlesungen und Vorträgen.
 - c) Der Damenschießclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Leitung des Damenschießclubs der Neustädter Schützengilde
 - a) Die Leitung des Damenschießclubs der Neustädter Schützengilde erfolgt durch den Vorstand des Damenschießclubs.
 - b) Die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Abteilung „Damenschießclub“ ergibt sich aus den Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (3) Mitgliedschaft
 - a) Mitglied des Damenschießclubs kann jede unbescholtene Bürgerin werden.
 - b) Das Mindestalter für den Erwerb der Mitgliedschaft beträgt 18 Jahre.
 - c) Anträge auf den Erwerb der Mitgliedschaft sind dem Vorstand des Damenschießclubs schriftlich einzureichen.
 - d) Über die Aufnahme in den Damenschießclub entscheidet der Damenschießclub.
 - e) Die Mitgliedschaft im Damenschießclub beinhaltet keine automatische Mitgliedschaft in der Traditionsgilde der Neustädter Schützengilde e.V..
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft im Damenschießclub erlischt
 1. durch Tod des Mitgliedes
 2. durch Austritt des Mitgliedes
 3. durch Ausschluss des Mitgliedes
 - b) Der Austritt kann von jedem Mitglied mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Damenschießclubs erklärt werden.
 - c) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Damenschießclubs
 1. wenn sich ein Mitglied eine unehrenhafte Handlung zu Schulden kommen lässt,
 2. wenn ein Mitglied mit seinen Verpflichtungen länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
 3. wenn sich ein Mitglied grober Verstöße gegen die Geschäftsordnung schuldig macht.
 - d) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Damenschießclub alle Ansprüche an den Damenschießclub und seinen Trägerverein.
 - e) Der Ausgeschlossenen steht innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses das Recht zu, schriftlich per Einschreiben Berufung beim Vorstand einzulegen, über den dann die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat. Bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte der Ausgeschlossenen.
- (5) Vorstand des Damenschießclubs
 - a) Der Vorstand des Damenschießclubs besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, nämlich der 1. Vorsitzenden und der 2. Vorsitzenden, die auch Kassenwartin ist.
 - b) Der Vorstand des Damenschießclubs vertritt den Damenschießclub gegenüber dem Trägerverein Neustädter Schützengilde e.V. auf der Generalversammlung der Traditionsgilde mit zwei Stimmen und gegenüber seinen eigenen Mitgliedern.
 - c) Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet mindestens ein Mitglied aus dem Vorstand aus, wobei die Ausscheidenden durch das Dienstalter bestimmt werden. Als Dienstalter eines Vorstandsmitgliedes gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Wiederwahl ist zulässig.

- d) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat die Ergänzungswahl bei der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Bis dahin kann der Vorstand für die Ausgeschiedene eine kommissarische Nachfolgerin bestimmen.

(6) Beiträge

- a) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder des Damenschießclubs 55,- Euro
b) Die Beiträge sind für die allgemeine Pflege des Brauchtums und der Tradition sowie für das sportliche Schießen bestimmt.
c) Rechnungsstellung erfolgt durch die Neustädter Schützengilde e.V. als Trägerverein des Damenschießclubs. Die Beiträge und Umlagen gehen gänzlich an den Trägerverein.

(7) Umlagen

- a) Von allen Mitgliedern des Damenschießclubs ist eine jährliche Umlage für den Gildeball (Bewirtung Essen der Mitglieder incl. Musik) in Höhe von 50,- Euro zu zahlen, sofern nicht Ihr Lebenspartner schon Mitglied in der Neustädter Schützengilde ist.
b) Von allen Mitgliedern des Damenschießclubs ist eine jährliche Umlage für die Versammlungen des Damenschießclubs in Höhe von 15,- Euro zu zahlen. (Bewirtung der Mitglieder)
c) Die Gelder aus Umlagen werden von der Neustädter Schützengilde e.V. als Trägerverein nur verwaltet und zu bestimmten Terminen ausgezahlt.

(8) Zahlungsweise

- a) Der Betrag in Höhe von zurzeit insgesamt 120,- bzw. 70,- Euro für Mitglieder des Damenschießclubs, der sich aus den in (6) und (7) genannten Beiträgen und Umlagen zusammensetzt, ist nach Erhalt der Jahresrechnung durch Überweisung unverzüglich zu zahlen.
b) Evtl. Befreiung von Beiträgen und Umlagen für Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben (auf schriftlichen Antrag bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Jahr und weitere). Freiwillige Zahlungen sind selbstverständlich möglich.
c) Als Untergrenze für eine mögliche Befreiung wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 55,- Euro festgesetzt ohne Umlagen.
d) Bei fehlenden Zahlungseingängen werden Säumniszuschläge erhoben -
ab der Frühjahrsversammlung des Trägervereins plus 15,- Euro
ab dem Vogelschießen plus 30,- Euro
e) Mitglieder des Damenschießclubs, die ohne eigenes Einkommen zur Schule gehen bzw. studieren oder die sich mit geringem Einkommen in der Berufsausbildung befinden, zahlen auf Antrag bis zum Ende der Ausbildung die hälftigen Beiträge und Umlagen, sofern sie das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(9) Veranstaltungen des Damenschießclubs

- a) Jährlich findet mindestens 1 Versammlung (Jahreshauptversammlung) statt, sowie jährlich ein Vogelschießen und ein gemeinsamer Gildeball mit dem Trägerverein Neustädter Schützengilde e.V.
b) Die Veranstaltungen finden an folgenden Terminen statt:
1. Vogelschießen am zweiten Wochenende nach Pfingsten
2. Jahreshauptversammlung des Damenschießclubs nach Vereinbarung zu Jahresbeginn, aber nach der Generalversammlung des Trägervereins (Karnevalsdienstag).
3. Gildeball am letzten Samstag im Januar
c) Die Veranstaltungen werden von der Neustädter Schützengilde e.V. ausgerichtet.

(10) Änderungen der Geschäftsordnung des Damenschießclubs

- a) Die Geschäftsordnung des Damenschießclubs wird durch den Vorstand der Neustädter Schützengilde e.V. als Trägerverein beschlossen und durch den Vorstand des Damenschießclubs bestätigt.
b) Über Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung wird in beiden Gremien (Gildevorstand und Vorstand Damenschießclub) jeweils mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden.
c) Vorstehende Geschäftsordnung ist auf der Vorstandssitzung der Neustädter Schützengilde e.V. am 10.04.2018 beschlossen worden.
d) Vorstehende Geschäftsordnung ist vom Vorstand des Damenschießclubs am 14.04.2018 bestätigt worden.

.....
1. Öllst Neustädter Schützengilde

.....
1. Vorsitzende Damenschießclub